bile Verlieur neuslith Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

**EINGEGANGEN** 

2 5. März 2022

Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen KdöR Bierstädter Str. 2

65189 Wiesbaden

Geschäftszeichen: V-65k-06-01-09/001

Dst Nr Bearbeiter/in

0005 Herr Seitz

(06 11) 353 1453 (06 11) 353 1426

Durchwahl Telefax: Email:

Ihr Zeichen Ihre Nachricht Michael Seitz@hmdis.hessen.de

Datum 16

März 2022

Hinweise zur Planung und zum Bau von Feuerwehrhäusern in Hessen

Informationsschreiben an die Mitglieder der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wende mich mit diesem Informationsschreiben an die Mitglieder der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen, um Sie über die Rahmenbedingungen zur Planung und zum Bau von Feuerwehrhäusern in Hessen zu informieren und Sie für diese spezielle Planungsaufgabe zu sensibilisieren. Gemeinsames Ziel unserer Anstrengung muss es sein, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen an bestehenden Feuerwehrhäusern sowie Neubauten von Feuerwehrwehrhäusern ohne Mängel zu realisieren und damit die Basis für einen sicheren Feuerwehrdienst zu schaffen.

Nach den Vorgaben des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz HBKG) sind die Gemeinden Aufgabenträger des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe. Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe haben die Gemeinden unter anderem eine, den örtlichen Erfordernissen entsprechende, leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen und diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten und zu unterhalten.



Grundlage hierfür ist eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung, die die Gemeinden in Abstimmung mit den zuständigen Brandschutzaufsichtsbehörden aufzustellen und alle zehn Jahre oder bei erheblichen Veränderungen fortzuschreiben haben. Die o.g. Bedarfs- und Entwicklungsplanung ist auch Grundlage für Art und Umfang der Planung von Feuerwehrhäusern.

Hierbei ist es von entscheidender Bedeutung das eine frühzeitige und engmaschige Abstimmung zwischen der Verwaltung, der Leitung der Feuerwehr, den politischen Gremien sowie der zuständigen Brandschutzaufsichtsbehörde stattfindet, um das gemeinsame Planungsziel zu definieren und den Planungsprozess fortlaufend zu steuern.

Feuerwehrhäuser zählen zur Kategorie der öffentlichen Gebäude, unterscheiden sich jedoch durch die baulichen und technischen Anforderungen sowie aufgrund ihrer speziellen Betriebsart deutlich von anderen öffentlichen Gebäuden (z.B. Rathäusern).

Bei der Planung und Umsetzung von baulichen Maßnahmen für die Feuerwehren sind sowohl die Anforderungen der DIN 14092 - 1: Feuerwehrhäuser – Planungsgrundlagen, als auch die Vorgaben aus den geltenden Unfallverhütungsvorschriften (UVV) zu beachten und vollumfänglich umzusetzen, so dass die Einsatzbereitschaft der öffentlichen Feuerwehr sowie die Gewährleistung eines sicheren Feuerwehrdienstes gegeben sind. Dies gilt sowohl für Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen an bestehenden Feuerwehrhäusern als auch für Neubauten von Feuerwehrhäusern. Eine Sonderrolle nehmen Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen an bestehenden Feuerwehrhäusern ein.

Hier sind, auf Basis der Bestandssituation sowie der dokumentierten Mängel, der wiederkehrenden Prüfungen (Revisionen) des Technischen Prüfdienstes (TPH - Medical Airport Service GmbH, Hessenring 13a, 64546 Mörfelden-Walldorf) und der Unfallkasse Hessen (UKH, Leonardo-da-Vinci-Allee 20, 60486 Frankfurt am Main), Planungen zu erarbeiten und umzusetzen, die den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Feuerwehrangehörigen substanziell verbessern.

Die Kommunen beauftragen in aller Regel einen externen Architekten bzw. Ingenieur mit der Durchführung der o.g. Planungsaufgaben. Insofern übernehmen Sie hierbei eine wichtige Funktion und nehmen eine zentrale Rolle in dem Planungsprozess ein.

Gerne stehen Ihnen mein Fachreferat "Brandschutz, Einsatz, Förderwesen", der Fachbereich Feuerwehren der Unfallkasse Hessen (Kontakt: Nora Friedrich; E-Mail: n.friedrich@ukh.de; Tel: 069 – 29972217), sowie der Technische Prüfdienst Hessen Kontakt: Achim Weck; E-Mail: a.weck@medical-gmbh.de; Tel: 06174 – 249294) bei Fragen zur UVV- und normgerechten Planung von Um-, An- und Neubauten von Feuerwehrhäusern nach DIN 14092 beratend zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Dr. Bräunlein)